

Fonds des Erzbistums Berlin zur Förderung weltkirchlichen Engagements

- Geschäftsordnung -

Präambel

⁴⁰ (...) Amen, ich sage euch: Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. (Mt 25,40)

Die Kirche in Deutschland weiß sich eingebunden in eine weltweite Glaubens-, Gebets- und Solidargemeinschaft. Diese konkretisiert sich im Erzbistum Berlin auf unterschiedliche Art und Weise, etwa durch partnerschaftliche Beziehungen in andere Länder und Kontinente, durch die Förderung weltkirchlicher Projekte oder durch die Unterstützung der Pfarreien, Verbände und Einrichtungen in ihrem weltkirchlichen Engagement.

Dies schließt sowohl wechselseitiges Lernen voneinander als auch die Aufgabe ein, die weltkirchliche Perspektive in das Erzbistum einzubringen, um das Bewusstsein für Solidarität und Mitverantwortung zu fördern.

Das Erzbistum Berlin weiß sich zugleich der weltkirchlichen Verantwortung für das „gemeinsame Haus“ verpflichtet, an die Papst Franziskus in seinen Enzykliken „Laudato si“ aus dem Jahr 2015 sowie „Fratelli tutti“ aus dem Jahr 2020 erinnert.

§ 1

Errichtung und Name

1. Auf Anregung des damaligen Sachausschusses „Eine Welt und Bewahrung der Schöpfung“ des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin und in Absprache mit der damaligen Arbeitsgemeinschaft Weltkirche des Erzbischöflichen Ordinariates hat das Erzbistum Berlin zum Jahresbeginn 2006 diesen Fond errichtet.
2. Er trägt den Namen „Fonds des Erzbistums Berlin zur Förderung weltkirchlichen Engagements“ (nachfolgend nur noch Fonds genannt).

§ 2

Rechtsstellung

1. Der Fonds ist dem Generalvikar des Erzbistums Berlin unterstellt.
2. Die Geschäftsführung des Fonds und seiner Aufgaben und Anliegen übernimmt der/die Diözesanbeauftragte für Weltkirchliche Aufgaben, ersatzweise ein für diese Aufgabe durch den Generalvikar bestelltes Mitglied des Fonds-Ausschusses.

§ 3

Zweck und Ziele

1. Der Fonds will weltkirchliches Engagement des Erzbistums Berlin unterstützen, seine finanzielle Grundlage ausbauen und entsprechende Kosten mittragen.
2. Hierzu gehört auch, Entwicklungen in der Mission der Weltkirche und in ihren Gliederungen aufzuzeigen, finanzielle Mittel auf Dauer zu generieren und deren Verteilung transparent zu gestalten.
3. Ziel ist die ideelle, informelle und materielle Unterstützung und Förderung der kirchlichen Missions-, Entwicklungs- und Friedensarbeit, die Förderung weltkirchlicher Projekte sowie die Unterstützung von Pfarreien, Verbänden und Einrichtungen in ihrem weltkirchlichen Engagement.

§ 4

Fonds-Ausschuss

1. Für die Beratung über die Vergabe der Mittel wird ein Fonds-Ausschuss eingerichtet.
2. Dem Fonds-Ausschuss gehören neben dem Generalvikar und der/dem Diözesanbeauftragten für Weltkirchliche Aufgaben als Geschäftsführer/in jeweils eine benannte Person aus den folgenden Arbeitsgebieten an:
 - a) Kategoriale Seelsorge im Erzbistum Berlin (S.I)
 - b) Jugendpastoral im Erzbistum Berlin (S.I)
 - c) Sachausschuss des Diözesanrates im Erzbistum BerlinNeben der entsandten Person ist ein/e Stellvertreter/in aus jedem der Arbeitsgebiete zu benennen.
3. Die Mitwirkung von weiteren Personen mit beratender Funktion aus verschiedenen Arbeitsbereichen und Einrichtungen im Erzbistum Berlin ist grundsätzlich möglich, etwa von Vertretern der katholischen Hilfswerke oder von Orden und Geistlichen Gemeinschaften mit einer weltkirchlichen Ausrichtung.
4. Der Fonds-Ausschuss tagt mindestens einmal im Quartal. Weitere Sitzungen können durch die/den Geschäftsführer/in einberufen werden.
5. Der Fonds-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande.
6. Die Fonds-Ausschuss-Sitzungen werden protokolliert.
7. Die buchhalterische Verwaltung des Fonds liegt bei der Finanzabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates. Haushaltsverantwortliche/r ist die/der Diözesanbeauftragte für weltkirchliche Aufgaben.

§ 5

Förderbereiche

1. Um die Aufgaben und Ziele des Fonds zu erfüllen, wurden verschiedene Förderbereiche definiert.
2. Förderbereiche im Sinne des Fonds sind:
 - a) Unterstützung von weltkirchlichen Projekten, insbesondere außerhalb Deutschlands
 - b) Zuschüsse für Personen aus dem Erzbistum Berlin, die an freiwilligen internationalen Diensten oder vergleichbaren Programmen teilnehmen
 - c) Unterstützung von weltkirchlich-missionarischen Anliegen, die an den Erzbischof von Berlin persönlich herangetragen werden
 - d) Zuschüsse für internationale weltkirchliche Begegnungsmaßnahmen
 - e) Unterstützung von Maßnahmen der weltkirchlichen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Erzbistum Berlin
 - f) Sicherstellung der Weihnachtsgabe des Erzbischofs von Berlin an Personen aus dem Erzbistum Berlin, die in Missionseinsätzen bzw. kirchlicher Entwicklungsarbeit beschäftigt sind
3. Über diese Förderbereiche hinaus obliegt es dem Fonds, einzelne Anliegen, die er für förderungswürdig hält und die nicht den genannten Förderbereichen zuzuordnen sind, nach Maßgabe der Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 6

Vergabekriterien

1. Um die Förderung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen nach § 5 (2) a, b, e und f zu ermöglichen, bedarf es eines schriftlichen Antrags.

2. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die zu fördernden Projekte und Maßnahmen mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Partnerschaft, Solidarität und Geschwisterlichkeit
 - b) Hilfe zur Selbsthilfe
 - c) Eigeninitiativen von Partnern berücksichtigen die „vorrangige Option für die Armen“
 - d) missionarisches Bewusstsein
 - e) pastorale Aufgaben der Ortskirchen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Ozeanien
 - f) Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit
 - g) Prinzipien der katholischen Soziallehre, insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität
 - h) Maßnahmen gegen die Ursachen von Flucht und Vertreibung in den jeweiligen Herkunftsländern
3. Alle Antragsteller müssen zusichern, dass das leibliche wie auch seelische Wohl von Schutzbefohlenen umfassend geschützt wird.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Eine rückwirkende Finanzierung ist nicht möglich.
6. Einmalige zweckgebundene Zuwendungen berechtigen nicht zu Folgeansprüchen.
7. Der Fonds-Ausschuss arbeitet mit den katholischen Hilfswerken (z.B. Missio, Misereor, Adveniat, Renovabis, Caritas International usw.) zusammen, um Informationen einzuholen und sich auszutauschen. Den Hilfswerken werden jeweils vor den Sitzungen des Vergabeausschusses die eingegangenen Förderanträge mit der Bitte um Einschätzung zur Verfügung gestellt.
8. Teil dieser Geschäftsordnung und der Vergabekriterien sind die Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Förderbereichen (siehe Anhang).

§ 7

Mittel des Fonds

1. Das bei der Errichtung des Fonds durch das Erzbistum Berlin zur Verfügung gestellte Anfangskapital von EUR 100.000,00 wird als Grundlage für die Mittelverwendung genutzt. Die Erträge aus einem Teil des langfristig angelegten Kapitals sollen für die Aufgaben und Zwecke des Fonds genutzt werden.
2. Die jährliche Kollekte für weltkirchliche Aufgaben im Erzbistum Berlin werden zu 80 % als Mittel für den Fonds zur Verfügung gestellt. Über 20 % der genannten Kollekte verfügt der Erzbischof von Berlin. Davon im Haushaltsjahr nicht verwendete Gelder fließen als Mittel an den Fonds zurück.
3. Weitere Einnahmen und Spenden stehen dem Fonds, sofern sie nicht zweckgebunden sind, für die Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben zur freien Verfügung.
4. In einem jährlichen Bericht dokumentiert der Vergabeausschuss sowohl die Einnahmen der weltkirchlichen Kollekte wie auch die geförderten Projekte und die Höhe der Förderzusagen. Dieser Bericht ist über die Homepage des Erzbistums unter www.erzbistumberlin.de/weltkirche öffentlich zugänglich.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung wird mit dem Diözesanrat im Erzbistum Berlin bzw. mit dem zuständigen Sachausschuss abgestimmt. Sie soll jeweils nach drei Jahren nach Inkrafttreten hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
2. Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, trifft der Generalvikar des Erzbistums Berlin entsprechende Entscheidungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.11.2021 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung des Fonds vom 10.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12/2006 (Nr. 281).